

---

Vorstoss-Nr: 146-2011  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 05.04.2011

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/ -in)  
Augstburger (Gerzensee, SVP)  
Desarzens-Wunderlin (Boll, FDP)  
Hänni-Lehmann (Kirchlindach, Grüne)  
Gnägi (Jens, BDP)  
Oester (Belp, EDU)  
Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP)  
Blaser (Steffisburg, SP)

Weitere Unterschriften: 18

Dringlichkeit: Nein 09.06.2011

Datum Beantwortung: 14.09.2011  
RRB-Nr: 1586/2011  
Direktion: ERZ

---



## Zulassung von Berufsmaturanden an die PH Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt

1. die Zulassung von Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen an die PH Bern ohne Vorbereitungskurs zu ermöglichen
2. die Zulassung von Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen an die PH Bern ohne Prüfung zu ermöglichen

Begründung:

Die Zulassung an die PH Bern erfordert gewisse Mindestanforderungen im Bereich Allgemeinbildung. Die Allgemeinbildung einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität erfüllt nach Ansicht der Motionäre und Motionärinnen diese Mindestanforderungen.

Der existierende Vorbereitungskurs der PH ist eine gute Möglichkeit, den Zugang zur PH Bern Personen ohne Maturitätsausweis zu öffnen. Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erscheint diese Zulassungshürde aber als zu aufwändig.

Hinzukommt, dass Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung andere, zusätzliche Kompetenzen für ein PH-Studium mitbringen als Maturanden mit einer gymnasialen Matura. Diese kompensieren allfällig tiefere Kenntnisse in der Allgemeinbildung im Vergleich zu Gymnasiasten.

Angesichts eines absehbaren Lehrer- und Lehrerinnenmangels wird bereits wieder über "Schnellbleicheausbildungen" für Lehrpersonen diskutiert. Es wäre wohl klüger, den Zugang zur ordentlichen Lehrerausbildung konsequent auch für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden zu öffnen, anstatt "Schnellnachqualifikationsverfahren" einzuführen. Eine konsequente Öffnung des Lehrerberufs für Berufsmaturanden würde den Lehrerberuf zudem auch für Männer attraktiver machen, die sich häufiger für eine Berufsmaturitäts-

ausbildung entscheiden als Frauen, die häufiger den gymnasialen Weg wählen. Aber auch Frauen hätten weniger Hemmungen, sich für den Berufsbildungsweg zu entscheiden (z. B. in den Gesundheitsberufen), wenn sie im Alter von 15 Jahren wüssten, dass ihnen mit einem BM-Abschluss auch der Zugang zur PH Bern offensteht.

Die Berufsbildung würde durch einen solchen Entscheid gestärkt, und dies erachten die Motionärinnen und Motionäre als wünschbar und nötig. Es ist nicht einsichtig, wieso die BM zur Zulassung an die Fachhochschulen berechtigen soll, aber nicht zur Zulassung an die PH. Angesichts des absehbaren demografischen Schülerrückgangs müssen die Berufsbildung im Allgemeinen und die Berufsmaturitätsausbildung im Besonderen mit allen sinnvollen Mitteln gestärkt und attraktiv gehalten werden. Ansonsten ist es absehbar, dass die Gymnasien ihre Klassen auch in Zukunft "füllen" werden. So kämen junge Leute an die Gymnasien, die besser den Berufsbildungsweg wählen würden, und der Berufsbildung gingen kluge Köpfe verloren, weil sie vom demografischen Schülerrückgang überproportional betroffen sein würde.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

## **Antwort des Regierungsrates**

### **Ausgangslage**

Der Regierungsrat stimmt dem Grundanliegen der Motion zu, wonach Berufsleute mit Berufsmaturität prüfungsfrei zu den Studiengängen der Vorschulstufe und der Primarstufe sowie allenfalls der Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) zugelassen sein sollen. Der Regierungsrat begrüsst die Durchlässigkeit des Bildungssystems ausdrücklich. Jugendliche sollen sich nicht bereits mit 15 Jahren für einen Bildungsweg entscheiden müssen.

Er ist ebenfalls der Ansicht, dass durch Lehrpersonen, die über ein breites Wissen und Können verfügen, besonders viele wertvolle Erfahrungen in die Schule einfliessen können. Angesichts des sich abzeichnenden Mangels an Lehrpersonen ist es zudem angezeigt, die Attraktivität der Ausbildung (dazu gehören auch die Zulassungsbedingungen) an den pädagogischen Hochschulen zu steigern, und zwar gerade auch für junge Männer.

Das Gesetz und die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91 bzw. PHV; BSG 436.911) ermöglichen denn auch Berufsleuten – u. a. solchen mit Berufsmaturität – bereits heute den Zugang zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I. Voraussetzung ist jedoch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Mit der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob eine Person eine Allgemeinbildung auf gymnasialem Maturitätsniveau aufweist.

### **1. Zulassung von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden an die PH Bern ohne Vorbereitungskurs**

Seit Gründung der PH Bern im Jahr 2005 stellt der Besuch des Vorbereitungskurses keine Zulassungsbedingung zur Aufnahmeprüfung dar (Art. 38 Abs. 1 PHV). Dies ist auch in andern Kantonen (in Anwendung der Regelungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK) der Fall. Berufsleute – auch diejenigen mit Berufsmaturitätsabschluss – können sich also direkt für die Aufnahmeprüfung anmelden. Im letzten Jahr haben 129 Personen die Aufnahmeprüfung der PH Bern absolviert. Davon haben 98 Personen den Vorbereitungskurs besucht. Von den 31 Personen ohne Vorbereitungskurs be-

standen (wie durchschnittlich in den Vorjahren) 52 % die Prüfung. Die Erfolgsquote derjenigen, die den Vorbereitungskurs besuchten, lag bei 84 %.

Ziffer 1 der Motion ist somit bereits erfüllt.

## **2. Zulassung von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden an die PH Bern ohne Prüfung**

### **2.1 Heutige gesamtschweizerische Zulassungsvoraussetzungen**

Die PH Bern ist gemäss PHG verpflichtet, gesamtschweizerisch anerkannte Ausbildungsgänge, d. h. Ausbildungsgänge, die von der EDK anerkannt sind, anzubieten. Dies ist erforderlich, damit Lehrpersonen, die an der PH Bern ausgebildet wurden, in allen Kantonen anstellbar sind. Die Zulassungsvoraussetzungen zur PH Bern entsprechen deshalb grundsätzlich jenen der EDK-Reglemente. Die Anerkennungsreglemente der EDK für Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe sowie für Lehrpersonen der Sekundarstufe I schreiben vor, dass Berufsleute mit Berufsmaturitätsabschluss, *welche eine Aufnahmeprüfung bestanden haben*, zum Studium zugelassen sind.

### **2.2 Geplante gesamtschweizerische Regelung mit dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)**

Eine direkte Zulassung von Berufsmaturandinnen und -maturanden zu den pädagogischen Hochschulen sollte in jedem Fall gesamtschweizerisch koordiniert werden. Zurzeit wird die schweizerische Hochschulgesetzgebung (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz; HFKG) überarbeitet. Das HFKG sieht vor, dass Bund und Kantone den Hochschulbereich nach einheitlichen Vorgaben und auf koordinierte Weise regeln. U. a. sollen auch die Zulassungsbedingungen zu den verschiedenen Hochschultypen präzisiert werden. Der Nationalrat hat in der Sommersession 2011 ein Zeichen bei den Bestimmungen für den Zugang zu den Hochschulen gesetzt. Er will Personen ohne Maturität den Zugang zu den Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen ermöglichen. Der Regierungsrat unterstützt diese Forderung und wird sich deshalb aktiv bei den zuständigen Stellen für eine rasche Umsetzung einsetzen. Ziel soll sein, dass Berufsleuten mit Berufsmaturität der Zugang zu den pädagogischen Hochschulen *prüfungsfrei* gewährt wird.

Dabei wird jedoch u. a. folgendes zu beachten sein: Auch wenn die Berufsmaturandinnen und -maturanden über eine gute Allgemeinbildung verfügen, werden während der Berufsmaturitätsausbildung einige Fächer (insbesondere musische Fächer) nicht besucht. Angesichts deren Bedeutung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und somit für die Volksschule wird vor einer endgültigen Entscheidung sorgfältig zu prüfen sein, wie ein solcher Ausbildungsmangel behoben werden könnte.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

**Antrag**            Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung  
                         Ziffer 2: Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**